Bundesrat Drucksache **186/1/98**

27.04.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

AS - FJ - FS

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV)

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Ausschuß für Familie und Senioren**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

   In § 2 Abs. 1 Nr. 5 sind die Wörter "und anderer ähnlicher Vereinigungen" zu streichen.

   Begründung:

   Die in Nummer 5 enthaltene Aufzählung ist als ausreichend anzusehen. Die Formulierung "und anderer ähnlicher Vereinigungen" trägt nicht zur Klarstellung bei und ist daher aus diesem Grunde entbehrlich.

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

   In § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist die Angabe "7,5 kg" durch die Angabe "5 kg" und die Angabe "10 kg" durch die Angabe "7,5 kg" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 28. APR. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 2)

Begründung

Durch die Festlegung eines maximalen Lastgewichts für die regelmäßige und gelegentliche manuelle Handhabung von Lasten soll dem Schutz der Kinder vor körperlicher Überbeanspruchung Rechnung getragen werden. Die in der Bundesratsdrucksache 186/98 festgelegten Lastgewichte in Höhe von 7,5 kg bzw. 10 kg sind arbeitsmedizinisch nicht vertretbar, weil sie keinen ausreichenden Schutz vor körperlicher Überbeanspruchung für Kinder und Jugendliche in einer Altersstufe mit großen Unterschieden in der individuellen körperlichen Entwicklung sicherstellen.

B

3. Der **Ausschuß für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

4. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und

der **Ausschuß für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden Entschließung:

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Bestimmungen zur Meldung über an Kinder ausgestellte Lohnsteuerkarten an die Aufsichtsbehörde nach § 52 Jugendarbeitsschutzgesetz dahingehend ergänzt werden, daß Angaben zum Arbeitgeber des Kindes - soweit bekannt - mit erfaßt und an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese Ergänzung ist dringend erforderlich; nur so können die Aufsichtsbehörden entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zielgerichtet Prüfungen zur Durchsetzung des Verbotes von Kinderarbeit nach § 5 Jugendarbeitsschutzgesetz vornehmen. Gerade im Hinblick auf die Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Erweiterung der Ausnahmen für mindestens 13jährige zur Beschäftigung mit "leichten, für sie geeigneten Tätigkeiten", wozu in der vorliegenden Verordnung Näheres bestimmt wird, ist es dringend erforderlich, daß den Aufsichtsbehörden Informationen zu Beschäftigungsverhältnissen mit Kindern zugänglich gemacht werden. Nur so kann staatlicherseits Einfluß genommen werden, um der Gesundheitsgefährdung, Überbelastung oder Fehlentwicklung von Kindern entgegenzuwirken.

...

(noch Ziffer 4)

Die eingehenden Meldungen über an Kinder ausgestellte Lohnsteuerkarten unterstützen aber ohne Angaben zum Arbeitgeber kaum die Arbeit der Aufsichtsbehörden. Zum Umfang der Unterrichtung nach § 52 Jugendarbeitsschutzgesetz gehört nach einschlägigen Kommentaren neben Angaben zum Namen, Geburtsdatum und der Anschrift des Kindes auch eine Information zum Arbeitgeber. Es bedarf einer eindeutigen Regelung im Gesetz, um datenschutzrechtlichen, finanztechnischen und meldebehördlichen Vorschriften zu genügen.